

Knouaw und der ... [?] ersehen können, so ettwan mit gueter Glegenheit ein mehrers hiervohn kan ... [?]³

Die hohe Gricht betreffend Jn eurer Pottmässigkeit, auch was wir des landwürrths [?] halber by Cappel annoch zu eröhrtern haben, kann mit Glegenheit erscheindt undt vohrgenommen werden.

Wir hätten F.U.G.L.A.E. geantwohrtet, ... [wenn] die wueren einem nottwendigen Berichts die Verlengerung nit verursacht hetten, so wir Jnen Zur Nachricht anfügen."

- 1) Durchgestrichen und etwas Unleserliches darüber geschrieben.
- 2) Ganzer Satz vom Strichpunkt an durchgestrichen.
- 3) Ganzer Abschnitt durchgestrichen.

Konzept, von Beat Jakob I. Zurlauben
AH 39, 248

125

1669 Januar 9., Zug

A

SCHREIBEN [VON AMMANN UND RAT VON STADT UND AMT ZUG AN BUERGERMEISTER UND RAT VON ZUERICH]

Ihr Schreiben vom 26. Dezember S.V., das sie wegen der Vergehen ihres Landsmannes, [Schulmeister] Rudolf Hegi aus Knouaw, an sie, [Ammann und Rat], gerichtet, hätten sie erhalten und daraus entnehmen können, dass sie, [Bürgermeister und Rat], "die abstraffung" der von Hegi begangenen Delikte vor ihrem hohen Gericht vorzunehmen wünschten und folglich die Auslieferung des Ange-schuldigten an den Landvogt von Knouaw [Hans Heinrich Meyer] be-gehrten.

In der heute abgehaltenen "Malefiz Gericht[ssitzung]" sei nun der genannte "fähler" - "Weilen theils unser Algemeiner Heylandt undt grose Gott, Vohn Jhme Ruedi heggi leidter durch seine schandtlicher undt Ehrvergesne Wohrt Jnn seiner heyligen Creüztragung beschimpfet, Nit weniger sein Götliche Maysth. bevorderst, undt dan auch sein uberus gebedeyte Mueter Maria, so da wahr, vohr, Jnn undt nach der Gebührt die allerreinste Jungfr., höchst Entwehret Jnn deme Er dieselbige Mit Einem so schwächlichen titul belegt als wan sie Ein Weib sein solte wie Ein andter Weib" - zur Sprache gekom-men, wobei man ebenfalls eindeutig zum Schluss gekommen sei, dass

genannter Hegi "dem hohen Gerichten undt Malefiz anhängig" gemacht werden müsse. Aufgrund der gemeinsamen Verträge wolle man ihnen daher den Angeklagten an der Grenze übergeben, knüpfe jedoch die Bedingung daran, dass ihnen alle deswegen aufgelaufenen Kosten beglichen würden und man bei einer ähnlichen Begebenheit Gegenrecht halten solle. Schliesslich habe auch Zug "Jnn Etwelchen bezirckhen deroselbigen Territory undt Potmäsigkeit [ebenso] die hohen gericht ... anzuesprechen".

Sobald ihnen der diesbezüglich abgesandte Bote ihre "Gemüets Meinung" überbringe, werde man den Gefangenen "sambt deren Kundschaften undt seiner bekhandtnus" dem Landvogt von Knonau ausliefern.

Kopie

AH 39, 249-250 - Blatt 250 leer

126

[1668 Dezember]

A

KUNDSCHAFTSAÜFNAMEN WEGEN BLASPHEMISCHER AEUSSERUNGEN DES [SCHULMEISTERS] VON KNONAU, RUDOLF HEGI

2

Rudolf Hegi von Knonau solle am 28. Dezember 1667¹ im Wirtshaus in Steinhausen über die Mutter Gottes sowie die Kreuztragung Christi gotteslästerliche Worte geäussert haben, worauf dieser von Obrigkeits wegen [d.h. durch Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug] gefangengesetzt worden sei.

Die Zeugen Beat Jakob Schmid von Baar, Melchior Schlumpf, Hans Schlumpf, Beat Jakob Schlumpf und Matthias Rüttimann, alle von Steinhausen, sowie Jakob Schlumpf und Wolfgang Brem hätten unter Eid die folgenden Kundschaftsaussagen gemacht: s. AH 39/123

Zu den ihm vorgehaltenen Anschuldigungen habe Hegi gemeint, dass er "solche abscheüwliche Wohrt Zwahr Jnn trunckhenheit ausgegosen ... habe, Mit dem onderscheidt, das er einen Predicanten vohn Tueris [?] us frankreich undt nit Chur gemeindt" habe. Die geäusserten gotteslästerlichen Worte täten ihm leid, müsse er doch zugeben, "widter die May. Gottes unndt dann seiner lieben Mueter Mariam, als Welche Er eben auch für Ein Reine Jungfr. halte, So schwächlich Geredt Zue haben".

3